

Warengutschein/ Tankgutschein

Arbeitslohn in Form von Sachbezügen

Verschiedene Arbeitgeber gewähren ihren Arbeitnehmern aus Gründen der Steuerersparnis Arbeitslohn in Form von Sachbezügen. Sie geben deshalb **anstelle von Barlohn Warengutscheine** an ihre Arbeitnehmer aus. Denn auf Warengutscheine findet die monatliche 44-Euro-Freigrenze bzw. bei Waren und Dienstleistungen aus dem Sortiment des Arbeitgebers der jährliche Rabatffreibetrag von 1.080 Euro Anwendung.

Voraussetzung ist allerdings, dass der **Gutschein als Sachbezug** und nicht als Barlohn zu behandeln ist. Die Unterscheidung zwischen Barlohn und Sachbezug ist nach der Art des arbeitgeberseitig zugesagten und daher arbeitnehmerseitig zu beanspruchenden Vorteils und nicht durch die Art und Weise der Erfüllung dieses Anspruchs zu treffen.

Kann der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber nur eine „Sache“ beanspruchen, ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig wird, oder dem Arbeitnehmer gestattet, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben. Daher spielt es lohnsteuerlich auch keine Rolle, wenn der Arbeitnehmer selbst – und nicht der Arbeitgeber – Vertragspartner des die Leistung erbringenden Dritten ist.

Die **Praxishinweise** in der Schreibvorlage dienen dem besseren Verständnis und erläutern wesentliche Zusammenhänge. Bei der Textverarbeitung lassen sich die Praxishinweise ohne weiteres entfernen.

Tankgutschein im Wert von 44 Euro

Arbeitgeber: _____

Arbeitnehmer: _____

Der oben genannte Arbeitnehmer/die oben genannte Arbeitnehmerin erhält von uns als Arbeitgeber einen Gutschein über (Kraftstoffart):

Der Wert des Gutscheines ist beschränkt auf einen Betrag von 44,00 Euro.

Praxishinweis: Bezieht der Mitarbeiter Kraftstoff im Wert von weniger als 44,00 Euro, darf der Arbeitgeber nur den tatsächlichen Betrag erstatten. Gutschein und Beleg des Arbeitnehmers sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Der Gutschein kann bei _____ ("Tankstelle XY" oder "einer Tankstelle nach Wahl") eingelöst werden.

Praxishinweis: Dem Arbeitgeber ist es freigestellt, eine Rahmenvereinbarung mit einer konkret benannten Tankstelle zu treffen (so dass die Arbeitnehmer den Gutschein nur dort einlösen können) oder aber es den Mitarbeitern zu überlassen, wo sie tanken.

Der Arbeitnehmer kann keine Barauszahlung beanspruchen – auch nicht teilweise.

Mögliche Zusatzvereinbarung: Bei der Gewährung dieses Gutscheins handelt es sich um eine einmalige, freiwillige Sonderleistung des Arbeitgebers. Auch bei wiederholter Gewährung eines solchen Gutscheins über einen unbestimmten Zeitraum erlangt der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf die zukünftige Gewährung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arbeitgebers und Firmenstempel

Diesen Gutschein habe ich am erhalten.

Praxishinweis: Um die 44,00 Euro-Freigrenze einzuhalten, kommt es auf den Monat der Aushändigung an. Um Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, sollten Gutscheine aber möglichst monatlich abgerechnet werden.

.....
Unterschrift